

Hygieneplan

Freie Waldorfschule Heidelberg

in Orientierung an dem Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Baden- Württemberg, Corona-Pandemie
- Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg
Gültig seit 27.04.2020. Geändert am 01.04.2021 - 4. Fassung



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. VORWORT | 3 |
| 2. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN..... | 3 |
| 2.1. Persönliche Hygiene..... | 4 |
| 2.2. Händehygiene..... | 4 |
| 2.3. Abstandsregel..... | 4 |
| 2.4. Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung | 4 |
| 2.5. Hygiene im Schulgebäude..... | 5 |
| 2.6. Hygiene im Sanitärbereich..... | 6 |
| 3. RAUMORGANISATION | 6 |
| 3.1. Besprechungen, Konferenzen, Veranstaltungen..... | 6 |
| 3.2. Pausenverhalten und Mensanutzung..... | 6 |
| 4. WEGEFÜHRUNG..... | 7 |
| 5. MELDEPFLICHT | 7 |
| 6. BELEHRUNGEN/EINWEISUNG | 8 |
| 7. ANLAGEN..... | 9 |
| 7.1. Hygieneregeln – Kurzübersicht Hygieneplan..... | 9 |
| 7.2. Organisation Mensa..... | 12 |
| 7.2. Rechtsgrundlagen | 12 |
| 7.3. Quellen und weitere Informationsmöglichkeiten..... | 13 |

Hygieneplan der Freien Waldorfschule Heidelberg

Der schuleigene Viren- und Bakterien-Hygieneplan der Freien Waldorfschule Heidelberg orientiert sich an den Hygienehinweisen des Kultusministeriums ¹ und ist eine an die schulischen Gegebenheiten angepasste Ergänzung zum Rahmen-Hygieneplan Corona und gilt solange die Pandemie-Situation in Baden-Württemberg besteht. Nach § 36 i.V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen die Schulen über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Der Plan wurde von der Sicherheitsbeauftragten Kerstin Wendel und der Verwaltungsrunde erarbeitet und mit der Fachsicherheitskraft Rolf Behrens abgestimmt/gegengelesen und ist vom Vorstand des Waldorfschulvereins genehmigt. Der Hygieneplan nimmt jeweils aktuelle Änderungen des Ministeriums auf.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind zusätzlich zu diesem Hygieneplan angehalten, die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1. VORWORT

Über die Hygienemaßnahmen sind die Schülerinnen und Schülern von den Lehrkräften altersangemessen zu informieren. Auch die Mitarbeiter und Eltern sind auf geeignete Weise über die Hygienemaßnahmen zu unterrichten.

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben die Hygienebestimmungen an der Schule zur Kenntnis zu nehmen und ihnen zu folgen.

Die Verhaltensregeln werden durch Piktogramme, Aushänge und Markierungen auf dem gesamten Schulgelände zusätzlich verdeutlicht.

Unser Hygieneplan kann auf unserer Homepage* eingesehen werden.

2. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN

Das (Corona-) Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist über Tröpfchen und Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

2.1. Persönliche Hygiene

Bei **Krankheitsanzeichen und erkennbaren Corona- Symptomen** soll die betroffene Person auf jeden Fall zu Hause bleiben oder sie wird beim Auftreten der Symptome nach Hause geschickt. Personen mit Verdacht auf eine Infektion bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist.

Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Der Abstand zu anderen Personen sollte dabei so groß wie möglich sein, am besten dreht man sich beim Husten und Niesen von anderen weg.

Persönliche Gegenstände sollten nicht geteilt/getauscht werden.

2.2. Händehygiene

Das gründliche **Händewaschen** z.B. • nach Husten oder Niesen • nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes • nach den Hofpausen • nach Tierkontakt • vor dem Essen • nach dem Toiletten-Gang • nach Kontakt mit Geländer, Türgriffen, Haltegriffen, Lichtschalter ist mit Seife für 20-30 Sekunden durchzuführen (als Orientierung gilt: 2x „Happy Birthday“ singen).

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme für den Eigengebrauch ist von zu Hause mitzubringen. Desinfektionsmittel dürfen nicht unbeaufsichtigt mit Kindern in einem Raum sein. Die **Händedesinfektion** wird bei Bedarf unter Anwesenheit und Anleitung durch eine Aufsichtsperson durchgeführt. Sie ist in Ausnahmen sinnvoll:

- wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. • nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Ein Hände- sowie ein Flächendesinfektionsmittel sind an einem sicheren Ort vorzuhalten.

2.3. Abstandsregel

Abstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Personen soll eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich. Den Schülerinnen und Schülern ist das Einhalten des Abstandes untereinander empfohlen.

Kinder, die eine Schullassistentin haben, gelten mit dieser Person als „Tandem“ und müssen den Abstand untereinander nicht einhalten.

2.4. Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Risiko eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden (Fremdschutz).

Ein medizinischer MNS oder eine medizinische MNB, die so genannte „Maske“, muss auf den Bewegungsflächen, in Fluren, Verwaltungsräumen, Aufenthaltsräumen, Sanitärräumen und im Bereich der Essensausgabe der Mensa durchgehend getragen werden.

(Hygiene- oder OP-Masken Typ EN 14683 bzw. Atemschutzmasken FFP2 oder N95, KN95 oder eines vergleichbaren Standards)

Es besteht die Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 1 und deren Lehrkräfte.¹

Diese medizinischen Masken sind selbst mitzubringen. Die Eltern sind in der Verantwortung ihren Kindern den sicheren, hygienischen Umgang mit den Masken beizubringen und diese täglich und vorschriftsmäßig zu wechseln. **Im Sekretariat werden zusätzlich medizinische Masken bereitgestellt, sollte jemand keine eigene Maske dabei haben.**

Ist **Erste Hilfe** zu leisten, ist auf ausreichend Selbst- und Fremdschutz durch das Tragen von MNS/MNB und von Handschuhen zu achten. Die Hände sind anschließend zu desinfizieren.

Während des Essens und am festen Arbeitsplatz kann der MNS abgenommen werden. Die Lehrerinnen und Lehrer ohne MNS beachten bei der Wahl ihrer Arbeitsplätze das Abstandsgebot.

AUSNAHMEN:

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB nicht möglich oder nicht zumutbar ist, i.d.R. durch eine ärztliche Bescheinigung. Die Bescheinigung im Original ist im Sekretariat vorzuzeigen.²

Wer keine Maske tragen kann, soll den Abstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten. Den Schülerinnen und Schülern ist das Einhalten des Abstandes untereinander empfohlen.

2.5. Hygiene im Schulgebäude

Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken ist möglichst zu minimieren (z.B. nicht mit der vollen Hand berühren, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen). Die gründliche, tägliche Reinigung des Schulgebäudes erfolgt durch die eigenen Reinigungskräfte und Vertragspartner der Freien Waldorfschule Heidelberg gemäß DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung).

Diese tägliche Reinigung umfasst hochfrequentierte Bereiche und Kontaktflächen.

Unterrichtsräume: Die Schüler stellen nach dem Unterricht die Stühle hoch und fegen den Boden. Eine tägliche Reinigung der Plätze erfolgt vor dem Unterricht durch die Lehrkraft oder durch die von ihr unterwiesenen Schüler.

Zusätzliche Corona-bedingte notwendige Maßnahmen:

Handkontaktflächen in stark frequentierten Bereichen sollen vom Nutzer besonders gründlich und mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Dazu gehören: Tische, Telefone, Kopierer, Computermäuse, Tastaturen etc.. tensidhaltige Reinigungslösung und Einmal- Putztücher werden durch die Hausmeisterei im Lehrerflur und über die Lehrkräfte in den Unterrichtsräumen bereitgestellt. Nach der Nutzung gemeinschaftlicher Arbeitsmittel (Kopiererraum, Computerplätze, Lehrerküche,...) sollten möglichst die Hände gewaschen werden.

2.6. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papiertücher und Stoffrollen) bereit, die täglich aufgefüllt werden. Falls Tücher oder Seife vorzeitig verbraucht sein sollten oder es Hygienemängel gibt, bitte dem Hausmeister/ Sekretariat Bescheid geben.

Es dürfen sich stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler in einem Toilettenraum aufhalten. Wenn der Raum besetzt ist, wartet der Nächste im Abstand von 1,50 Metern.

3. RAUMORGANISATION

Die Kinder waschen sich vor Unterrichtsbeginn ihre Hände.

Das **Sekretariat** soll nur einzeln betreten werden. (Ausnahme: Ein verletztes Kind kommt mit Begleitung, Eltern mit Kleinkindern, o.ä.)

In allen genutzten Räumen erfolgt mehrmals täglich, mindestens **alle 20 Minuten**, eine Stoß- bzw. Querlüftung über mehrere Minuten. Alle sind aufgefordert sich ggf. wärmer anzuziehen.

3.1. Besprechungen, Konferenzen, Veranstaltungen

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Notwendige Besprechungen, Konferenzen oder Elternabende finden ausschließlich in ausreichend großen, der Personenanzahl angemessenen und gut belüfteten Räumen statt. Der Mindestabstand ist einzuhalten, eine Mund-Nase-Bedeckung ist zu tragen, eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

3.2. Pausenverhalten und Mensanutzung

Pausen: Während der Pause auf dem Außengelände besteht keine Maskenpflicht, das Einhalten des Abstandes unter den Schülerinnen und Schülern ist empfohlen. Lehrkräfte,

Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben den Mindestabstand untereinander einzuhalten.

Den einzelnen Klassen und Kohorten sind jeweils eigene Pausenbereiche zugewiesen.

Mensa: In der Mensa besteht Maskenpflicht bis zum Sitzplatz. Erst am Sitzplatz wird die Maske abgenommen, Maske nicht auf dem Tisch ablegen. Der Eingang zum Mensahaus erfolgt über die Haupteingangstüre, der Ausgang über die Seitentüre direkt aus dem Speisesaal.

In der Warteschlange vor der Essensausgabe ist auf den Mindestabstand zueinander zu achten. **Ausnahme:** Schüler einer Klasse dürfen ohne Abstand zusammen stehen.

Bodenmarkierungen sind zu beachten.

Das Essen wird grundsätzlich auf den dafür vorgerichteten Tablettis entgegengenommen. Je Tisch sitzen max. 2 Personen.

Um die Kapazität der Mensa zu entlasten treffen wir zusätzlich folgende organisatorische Maßnahmen: Die Schüler sind entsprechend des Stundenplanes in verschiedene Essenszeiten eingeteilt.

Bis auf weiteres ist die Nutzung der Mensa einzig den Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal der Schule vorbehalten.

4. WEGEFÜHRUNG

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten morgens pünktlich zu ihrem individuellen Unterrichtsbeginn das Schulgelände zu betreten.

Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände zügig zu verlassen. Eltern, die ihre Kinder abholen oder morgens bringen, tragen eine Maske. Wer eine Maskenbefreiung hat, hält unbedingt den Mindestabstand zu anderen Personen ein.

Auf den Fluren und in den Treppenhäusern soll zügig gegangen werden. An Engstellen wird gewartet, bis ausreichend Platz ist. Es gibt entsprechende Markierungen in den Treppenhäusern und Fluren.

5. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind **sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen** in der Schule dem Gesundheitsamt zu melden.

Das Auftreten einer Corona-Infektion ist der Schule über das Sekretariat oder den Klassenlehrern/Klassenbetreuern unverzüglich mitzuteilen. Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Corona Virus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist hierbei zu beachten.

6. BELEHRUNGEN/EINWEISUNG

(a) Der vorliegende Hygieneplan wird allen Lehrkräften, Betreuern, Angestellten der Schule, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern zugänglich gemacht. Eine Kurzform dieses Hygieneplans ist gut sichtbar an zentralen Orten angebracht.

Kita und Betreuung haben zudem eigene Hygieneregeln für ihre Bereiche erstellt.

(b) Eine altersentsprechende Einweisung der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassenstufen erfolgt durch die Pädagogen am jeweils ersten Schultag nach den Ferien und in regelmäßigen Abständen.

Waldorfschulverein Heidelberg e.V.

E-Mail-Adresse: info@waldorfschule-hd.de

Tel. Nr. 06221 – 8201 0

Schulführung:

Unterschrift

Vorstand:

Unterschrift

Aktualisiert: 01.04.2021/KeWe

7. ANLAGEN

7. 1. Hygieneregeln – Kurzübersicht Hygieneplan

Information / Unterweisung an Schüler:Innen, Kolleginnen, Kollegen, Eltern

- **Abstand wahren** - Mindestens 1,50 Meter.

Mit Maske kann der Abstand im Ausnahmefall kurzzeitig unterschritten werden und unter Schülern und zwischen Lehrkraft und Schüler mit Maske gilt der Mindestabstand nicht. Unter Schüler:Innen ist der Abstand empfohlen.

- **Maske tragen (ab 6 Jahre)**

Für Schüler, Lehrer, Mitarbeiter, Eltern und anderen Personen gilt Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände, auf Fluren, im Treppenhaus, in Nassräumen, auf allen Begegnungsflächen, in der Mensa während des Wartens und Laufens. Für Schüler während des Unterrichts ab Klasse 1.

AUSNAHMEN: Ausgenommen von der Maskenpflicht: Kinder unter 6 Jahren und für Schülerinnen und Schüler während der Pausen in den zugewiesenen Pausenbereichen.

Abstand statt Maske: Lehrer:innen und Schüler:innen in den Pausen im Außenbereich, bei der Nahrungsaufnahme, Mitarbeiter und Lehrer an ihrem festen Arbeitsplatz sowie Menschen mit einer Maskenbefreiung (Glaubhaftmachung/Attest).

Ergänzungen:

- **Lüften**

Geschlossene Räume müssen oft und ordentlich gelüftet werden.

Unterrichtsräume oder stark frequentierte Räume alle 20 Min ein kompletter Luftaustausch!

- **Händewaschen.**

Oft und sehr gründlich mit Seife

Zusätzliches Desinfektionsmittel ist nicht notwendig, das brauchen wir nur, wenn das Waschen mit Seife nicht möglich ist.

- **Hände aus dem Gesicht**

Besonders nicht an Augen, Mund und Nase fassen.

- **Niesetikette**

Niesen und Husten nur in die Armbeuge.

Papiertaschentücher verwenden; diese direkt in den Mülleimer entsorgen.

- **Krankheitsanzeichen und erkennbare Corona- Symptome**

Die betroffene Person soll auf jeden Fall zu Hause bleiben oder sie wird beim Auftreten der Symptome nach Hause geschickt. Personen mit Verdacht auf eine Infektion bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist.

Diese Hygieneregeln haben den gleichen Status wie unsere Schulordnung

Hygieneregeln – Mensanutzung

Information / Unterweisung an Schüler/innen, Kollegen/innen

Warteschlange:

Maskenpflicht bis zum Sitzplatz

Abstand untereinander (1,50m) einhalten
Kohorten / Klassenverbände dürfen miteinander enger stehen

Bodenmarkierungen einhalten

Speisesaal:

Tische und Stühle werden so gestellt, dass 46 Menschen essen können (= halbe Kapazität) und der Abstand eingehalten werden kann (2 Personen pro Tisch, je vor Kopf)

Bitte Aufsicht vor und in der Mesa gewährleisten und Kinder an Regeln erinnern!

Zeiten:

Verwaltung und Martinshof essen um 12:00 Uhr
Schüler kommen ab 12:15 Uhr, entsprechend dem Mensanutzungsplan
Klassen 11, 12, 13 essen in ihren Klassenräumen
Klassenbetreuer: Schüler bitte an Abstandsregeln während des Essens erinnern!

Mitarbeiter können auch in den Besprechungsräumen der Mensa essen

Keine Essensausgabe an Eltern möglich! Keine Sitzplätze für Eltern!

Zwischenreinigung der Tischoberflächen wird von der Küche organisiert

Hygieneregeln – Lehrkräfte/ Lehrerzimmer/ Verwaltung

Information / Unterweisung an Kolleginnen und Kollegen

Maske tragen:

In allen Begegnungsbereichen ist die Maske zu tragen, wenn 1,50 m Abstand dauerhaft nicht gewahrt werden kann
Am „Arbeitsplatz“ z.B. wenn man am Computer sitzt oder am Tisch arbeitet, kann man die Maske abnehmen

In der Lehrer-Küche ebenfalls Maske tragen
Beim Trinken und Essen: Abstand beachten

Hygiene:

Nach Nutzung von gemeinschaftlichen Gegenständen und Geräten
Händewaschen nicht vergessen
(z.B. Computer, Kopierer, Telefon, Kaffeemaschine, Wasserkocher, etc.)

Kontaktflächen ggf. mit Reinigungslösung **zwischenreinigen**
(=> Sprayflaschen und grüne Lappen im Lehrerflur)

Lüften: Räume regelmäßig lüften
Bei Besprechungen und Ansammlungen mind. alle 20 Minuten

Unterrichtsräume: Raumverantwortlich in den Unterrichtsräumen ist immer die anwesende Lehrkraft!
Der Raumverantwortliche ist für die (Organisation der) Flächenreinigung der Tische vor dem Unterricht verantwortlich.
(Morgens bei Erstbelegung des Raumes oder bei Schülerwechsel)

Reinigungsmittel (Tensidlösungsspray) und Zellulose-Wischtücher bereithalten (in jedem Zimmer), Nachschub steht im Lehrerflur. (=> Sprayflaschen und grüne Lappen)

Hygieneregeln – Singen

Information / Unterweisung an Schüler/innen, Kollegen/innen,

Im Unterricht ist das Singen und Spielen von Blasinstrumenten möglich, **wenn** die Hygienemaßnahmen des Unterrichts für Gesang eingehalten/berücksichtigt werden!

Musikunterricht: Lüften/ offene Fenster
Abstand **2m** /alle in eine Richtung singen
(Luftstrom beachten)

Haupt- u. Fachunterricht: Lüften/ offene Fenster
möglichst kurz, d.h.
nur **ein** Geburtstagslied oder ein Lied zwischendurch.

Für Proben und längeres Singen bitte nach draußen gehen!

Hintergrund:

Die Menge der Tröpfchen bzw. Aerosole die man ausscheidet, hat sehr mit der Intensität/ Lautstärke zu tun und auch mit der Dauer. Lautes Sprechen/ Schreien z.B. bringt mehr Ausstoß als zartes Singen.

7.2. Organisation Mensa

| Essenszeiten der Klassen ab November Schuljahr 2020 / 2021 | | | | | | |
|---|---------------|--|---|---|--|----------------------|
| Zeit / Ort | | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
| 12:20 Uhr | Mensa | 12:15 h bis 12:35 h: Klasse 8b (ca. 25 Schü) | 12:15 h bis 12:35 h: Klasse 7 (ca. 34) | Klasse 9 (ca. 36) | Klasse 10 (ca. 35) | ½ Klasse 8a (ca. 13) |
| | | 12:35 h bis 12:55 h: ½ Klasse 9 (ca. 18 Schü) | 12:35 h bis 12:55 h: Klasse 10 (ca. 35) | | | |
| 12:20 Uhr | Klassenzimmer | Klasse 11 (ca. 36) | Klasse 12 Russ (ca. 23) | Kl. 12 Abi (ca. 27) | Kl. 12 Abi (ca. 27) | ----- |
| | | Klasse 13 Russ (ca. 13) | | | | |
| 13:00 Uhr | Mensa | 13:00 h bis 13:20 h: Klasse 10 (ca. 35) | Klasse 6b (ca. 25) | 13:00 h bis 13:20 h: Klasse 6a (ca. 25) | Klasse 7 (ca. 24) (Rel. fr.chr./CG) | ½ Klasse 8a (ca. 13) |
| | | 13:20 h bis 13:40 h: Ev.Rel. Klasse 7 (ca. 10) ½ Klasse 9 (ca. 18) | | | | |
| | Klassenzimmer | Klasse 12 Abi (ca. 27 +) | Klasse 11 (ca. 36) | Klasse 11 (ca. 36) | Klasse 11 (ca. 36) | Klasse 11 (ca. 36) |
| | | Klasse 13 Franz (ca. 10) | Klasse 12 Franz (ca. 4) | Kl. 12 FH (ca. 10) | Kl. 12 FH (ca. 10) | Klasse 12 (ca. 37) |
| | ----- | Klasse 13 (ca. 23) | Klasse 13 (ca. 23) | Klasse 13 (ca. 23) | Klasse 13 (ca. 23) | |
| Summen | 12:20 h | Ca. 92 | Ca. 92 | Ca. 62 | Ca. 62 | Ca. 13 |
| | 13:00 h | Ca. 100 + | Ca. 88 | Ca. 111 | Ca. 93 | Ca. 109 |

7.2. Rechtsgrundlagen

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat am 01.01.2001 das Bundesseuchengesetz abgelöst. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das IfSG hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“ und setzt dabei in hohem Maße auf die Eigenverantwortung sowie Mitwirkung und Zusammenarbeit der Träger und Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes IfSG enthält auch besondere Vorschriften für Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Betreute und Betreuer täglich in engem Kontakt mit- einander stehen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern. Darauf muss in einer Gemeinschaftseinrichtung mit anderen Vorsichtsmaßnahmen reagiert werden als in der Familie, weil die Verantwortung für die Gruppe besondere Beachtung verdient. Es gilt dabei immer, tragfähige Lösungen zwischen allen Beteiligten zu finden.

Gemäß § 36 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, ihre innerbetrieblichen Verfahrens- weisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Die Inhalte im Einzelnen sowie die Gliederung der

Hygienepläne sind vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Musterhygienepläne und Rahmenhygienepläne geben den Einrichtungen aber eine Orientierung und erleichtern die Erstellung des einrichtungsspezifischen Hygieneplans.

Gemeinschaftseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter können dabei beratend oder anordnend eingreifen; Umfang und Zeitabstände der Überwachung stehen in ihrem Ermessen.

§ 34 IfSG beschreibt die gesundheitlichen Anforderungen, Mitwirkungspflichten der Gemeinschaftseinrichtungen und Aufgaben des Gesundheitsamtes.

Eine Belehrung gemäß § 35 IfSG muss zu Beginn der Beschäftigung und dann alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber/Dienstherrn oder z. B. durch den/die Hygienebeauftragte/n erfolgen; die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Auch die Schüler sollen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

Eine Belehrung gemäß §§ 42/43 IfSG muss zu Beginn der Beschäftigung für Personen erfolgen, die Tätigkeiten mit Lebensmitteln ausüben. Die erste Belehrung erfolgt durch das Gesundheitsamt. Die entsprechende Bescheinigung darf bei Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein. Der Arbeitgeber/Dienstherr belehrt die betreffenden Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit im Weiteren jährlich über die genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung, dem Arbeitgeber Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen. Die Teilnahme an diesen Belehrungen wird dokumentiert.

Unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung von Lebensmitteln im Zusammenhang mit Kochtagen ein Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist und in etwa den gleichen Umfang hat wie bei Vereinsfesten und ähnliche Veranstaltungen (ca. dreimal/ Jahr), kann den Lehrer/innen eine vereinfachte Belehrung angeboten werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Belehrung nach § 43 IfSG erforderlich wird, sobald die Voraussetzung für eine vereinfachte Belehrung entfallen, z. B. bei regelmäßiger Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule.

Reinigung nach DIN 77400:2015-09 „Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung“⁶. Detailliertere Angaben finden Sie in den Tabellen der DIN 77400 für die verschiedenen Reinigungsbereiche.

7.3. Quellen und weitere Informationsmöglichkeiten:

* Unsere Schul-Homepage: <https://www.waldorf-hd.de/>

¹ Kultusministerium: <https://km-bw.de>

² Corona VO, Baden-Württemberg, §3 (2) 1.,2.

Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus (Corona-Verordnung). Online verfügbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

Corona Virus: Informationen für Schulen und Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter <https://km-bw.de/.Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Hygienetipps. Online verfügbar unter <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps>

Auch einfache Masken helfen: Online verfügbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

DIN 77400:2015-09, Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung.

Robert Koch-Institut (RKI) (06.09.2018): Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren. Übersichtsseite. Online verfügbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_node.html

Robert Koch-Institut (RKI) (21.11.2019): Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz. Online verfügbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Mbl_Wiedenzulassung_schule.html

Umweltbundesamt (UBA)/ Arbeitskreis Lüftung (April 2018): Besser lernen in guter Luft. Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Bildungseinrichtungen. Empfehlungen des Arbeitskreises Lüftung (AK Lüftung) am Umweltbundesamt. Online verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/180416_uba_flyer_schuleluften_bf.pdf

Umweltbundesamt (UBA)/ Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) (August 2008): Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden. Hg. v. Umweltbundesamt (UBA). Berlin. Online verfügbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf>

Universität Bonn/ Institute for Hygiene and Public Health (IHPH): Hygiene-Tipps für Kids - Startseite. Bonn. Online verfügbar unter <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>

VDI-Richtlinie 6000 Blatt 6:2006-11, Ausstattung von und mit Sanitärräumen: Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen.

Schulungsmaterial für Kinder z.B. unter:

<https://hygiene-tipps-fuer-kids.de> oder <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps4>

Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür auch Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>